

**Satzung der Stadt Wolfsburg
über den Anschluss der Grundstücke
im Baugebiet „Wildzähnecke II“
im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg
an das Fernwärmeversorgungsnetz der LSW Netz GmbH & Co. KG**

Aufgrund §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 03.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die von der Stadt Wolfsburg betriebene kommunale Fernwärmeversorgung verfolgt den Zweck, die Luft und das Klima der Stadt Wolfsburg als natürliche Grundlagen des Lebens zu schützen. Diese Satzung verfolgt daher das Ziel, die lokale Umweltsituation zu verbessern bzw. zu erhalten, insbesondere Belästigungen oder sonstige Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden und die Emissionsbelastungen zu verringern.

Daneben dient die kommunale Fernwärmeversorgung dem globalen Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen über den Anschluss der Grundstücke im Baugebiet „Wildzähnecke II“ im Ortsteil Wendschott an das Fernwärmeversorgungsnetz der LSW Netz GmbH & Co. KG gelten innerhalb der Grenzen des anliegenden Planes. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder dinglich Berechtigte eines im Baugebiet „Wildzähnecke II“ im Ortsteil Wendschott liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

Ist der Anschluss (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz der LSW Netz GmbH & Co. KG anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern und sonstigen Raumwärmeverbrauchern.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet. Dies gilt nicht für:
 1. eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und mit Holz befeuert werden.
 2. thermische Solaranlagen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt für Niedrig- und Energiesparhäuser gem. dem Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die ausschließlich beheizt werden
 - über Wärmerückgewinnung aus der Abluft , ggf. unterstützt durch eine Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer und emissionsfreier Energiequellen (KfW 40) oder
 - mittels erneuerbarer emissionsfreier Energiequellen mit Energiespeichermöglichkeiten auf dem Wohnbaugrundstück (KfW 40 plus).
- (2) Der Antrag ist bei der Stadt Wolfsburg schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.
- (4) Über die in Absatz (1) festgesetzten Befreiungstatbestände hinaus kann als Übergangsregelung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag erteilt werden für Niedrig- und Energiesparhäuser gemäß dem Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), für die
 - die Erfüllung mindestens des Standards KfW 70 nachgewiesen wird und die über Wärmepumpen, eventuell unterstützt durch eine thermische Solaranlage, beheizt werden (z.B. Luft-Wärme-Pumpe).

Die Übergangsregelung gilt nur, wenn durch geeignete Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan, Energieausweis, Förderantrag) nachgewiesen wird, dass die Planungen diesen Standard zur Grundlage hatten und nachweislich bis zum 31.03.2016 abgeschlossen waren.

Wenn der geforderte Nachweis nicht geführt werden kann, gelten die Regelungen des Abs. (1).

§ 6 Ausführung und Benutzung

- (1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der LSW Netz GmbH & Co. KG zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
- (2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (ABV FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742 ff.) in der z. Z. geltenden Fassung und nach den ergänzenden Bestimmungen über den Fernwärmeanschluss der LSW Netz GmbH Co. KG in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer entgegen § 4 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz und dessen Benutzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Satzung bekannt gemacht am 12.02.2016